

2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

1 Halt außerhalb von Haltestellen im Busverkehr

Gemäß Teil A, § 4 (4) kann der Fahrgast im Linienverkehr mit Bussen täglich ab 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Dresden ab 22.00 Uhr) bis 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden.

2 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

Die in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben, bei denen die jeweilige Fahrtberechtigung monatlich erworben wird.

Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht, dem Kunden in Rechnung gestellt oder mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Für anonym ausgestellte Chipkarten mit eFAW ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.

3 Weitergehende Regelungen zu Teil A, § 11 Absätze (3), (4) und (5)

Voraussetzungen zur Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (L x B)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (L x B x H)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus bzw. in die Straßenbahn

b) Anforderungen an die Fahrzeuge des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse und Straßenbahnen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Fahrzeugs; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Fahrzeug zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter Nutzerinnen und Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer

Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

(d) Anforderungen an die Haltestellen von Straßenbahnen

- Eine Beförderung von E-Scootern in Straßenbahnen ist nur möglich, wenn Ein- und Ausstiegshaltestelle barrierefrei ausgebaut sind.

4 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle

Die Verkehrsunternehmen gemäß Teil D Anlage 1 sind bereit an Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil A, § 16 Absatz (3) teilzunehmen.

5 Kirnitzschtalbahn

An den Endhaltestellen der Kirnitzschtalbahn dürfen die Wagen während des Rangierens nicht betreten werden. Der Zustieg ist erst nach Freigabe durch das Personal erlaubt.

6 Elbfähren

Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge etc. gemäß Teil A §11 Absatz (3) werden auf den Elbfähren grundsätzlich befördert, sofern die Bauart des Fahrzeugs und der Fähre sowie der Fähranleger die Beförderung zulassen. Über die Mitnahme entscheidet das Fährpersonal entsprechend der aktuellen örtlichen Bedingungen.